



STADT NEUENRADE

Nutzungsordnung für die Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade - Zentrum für Lesen, Integration und Sprache -

§ 1 Nutzung

- (1) Jeder ist im Rahmen dieser Nutzungsordnung berechtigt, die angebotenen Leistungen der Stadtbücherei und ZELIUS in Anspruch zu nehmen. Für die Nutzung der Stadtbücherei werden Gebühren und Entgelte im Rahmen der Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei Neuenrade und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade erhoben; für Veranstaltungen der Stadtbücherei und ZELIUS können Eintrittsgelder erhoben werden.
- (2) Zur Nutzung ist ein Stadtbücherei- und ZELIUS-Ausweis erforderlich. Dieser wird aufgrund eines schriftlichen Antrages ausgestellt. Dem Antrag ist der Personalausweis oder der Pass in Verbindung mit einer amtlichen Meldebestätigung beizufügen. Der Stadtbücherei- und ZELIUS-Ausweis wird dem neuen Nutzer/der neuen Nutzerin nur persönlich ausgehändigt.
- (3) Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres muss bei der Anmeldung ein Erziehungsberechtigter persönlich anwesend sein.
- (4) Der Stadtbücherei- und ZELIUS-Ausweis ist Eigentum der Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade und nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Wohnungs- und Namensänderungen sind der Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade unverzüglich anzuzeigen. Der Ausweis ist bei Ausschluss von der Nutzung oder aus organisatorischen Gründen auf Verlangen zurückzugeben.
- (5) Die Nutzung der Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade umfasst das Entleihen von Medien mit Ausnahme des Präsenzbestandes, das Entleihen von digitalen Medien der Onleihe, die Nutzung des sog. kleinen Leihverkehrs sowie die Inanspruchnahme aller angebotenen Leistungen, die nur vor Ort zu nutzen sind. Für Kinder und Jugendliche ist die Nutzung nur im Rahmen der Jugendschutzbestimmungen möglich.
- (6) Die Anordnungen des Personals der Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade sind zu befolgen.

§ 2 Leihfrist, Mahnung und Rückgabe der Medien

- (1) Die Leihfrist beträgt für Bücher 28 Tage und für alle anderen Medien 14 Tage. Sie beginnt mit dem auf den Ausleihtag folgenden Kalendertag und endet am letzten Tag der Leihfrist bei Schließung der Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade.
- (2) Das jeweilige Rückgabedatum wird beim Entleihen der Medien schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn das betreffende Medium nicht für einen anderen Nutzer/eine andere Nutzerin vorgemerkt ist.
- (4) Wird ein Medium, dessen Leihfrist abgelaufen ist und dessen Rückgabe angemahnt wurde, nicht zurückgegeben, so werden Zwangsmaßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eingeleitet.
- (5) Ausnahmen und Sonderregelungen zu den Absätzen 1 bis 4 legt die Leitung der Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade im Einzelfall fest.

§ 3 Datenschutz

- (1) Um die Leistungen der Stadtbücherei und ZELIUS anbieten zu können, ist es notwendig, Nutzerdaten zu speichern und zu verarbeiten. Diese Daten werden ausschließlich für die notwendigen Verarbeitungstätigkeiten, der Ausleihe und Nutzung der Stadtbücherei und ZELIUS genutzt. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, sofern nicht gesetzliche Vorschriften dazu verpflichten. Für statistische Zwecke werden anonymisierte Analysen geführt.
- (2) Die Stadtbücherei und ZELIUS speichert und verarbeitet unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht und bei Minderjährigen Name und Anschrift sowie Adresse und Telefonnummer der/des Erziehungsberechtigten.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden nach Ablauf von drei Jahren, nach der letzten Ausleihe gelöscht, sofern keine offenen Forderungen bestehen.
- (4) Gegen die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten kann jederzeit, formfrei, bei dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Neuenrade Widerspruch eingelegt werden. Beim Einlegen des Widerspruchs werden die Daten nicht weiter gespeichert oder verarbeitet; es sei denn, die Daten werden zur Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder es kann nachgewiesen werden, dass Gründe zur weiteren Verarbeitung

und Speicherung vorliegen, die das Interesse, die Freiheit oder die Rechte des Nutzers/der Nutzerin überwiegen.

- (5) Jede Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Beschwerde kann jederzeit bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Hausanschrift Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

§ 4

Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und insbesondere vor Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Auch das An- und Unterstreichen im Text und das Entfernen von Kennzeichnungen ist eine Beschädigung.
- (2) Der Nutzer/die Nutzerin hat sich beim Empfang der Medien von ihrem Zustand zu überzeugen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.
- (3) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist unzulässig.
- (4) Der Verlust eines Mediums ist der Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Für jede Beschädigung oder den Verlust eines Mediums ist der Nutzer/die Nutzerin bzw. der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Für Schäden durch Missbrauch des Stadtbücherei-Ausweises haftet der Ausweisinhaber/die Ausweisinhaberin bzw. der Erziehungsberechtigte.
- (6) Nutzer/Nutzerinnen, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten.
- (7) Die Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen.

§ 5

Internet-Nutzung

- (1) Die maximale Nutzungsdauer kann entsprechend der Nachfrage vom Personal festgelegt werden.
- (2) Informationen/Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespei-

chert werden. Internet-Shopping und der Aufruf kostenpflichtiger Seiten ist nicht gestattet.

- (3) Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade Schadenersatzansprüche und rechtliche Schritte vor.
- (4) Die Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade übernimmt keine Garantie dafür, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Zudem übernimmt sie keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet. Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade keinerlei Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten des Benutzers oder der Benutzerin.
- (5) Bei Missbrauch – insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften – kann die Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade Personen von der Nutzung der Internet-Plätze ausschließen.

§ 6

Höhe der Gebühren und Entgelte

Die Höhe der Gebühren und Entgelte richtet sich nach der Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade und der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Hausordnung

- (1) In allen Räumen der Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade sind Rauchen und störendes Verhalten nicht erlaubt; der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im vorgesehenen Bereich gestattet. Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden, dürfen in die Stadtbücherei- und ZELIUS-Räume nicht mitgebracht werden.
- (2) Für persönliches Eigentum übernimmt die Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade keine Haftung.
- (3) Plakate und anderes Informationsmaterial dürfen nur nach Absprache mit dem zuständigen Personal aufgehängt bzw. ausgelegt werden.
- (4) Jeder versuchte Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.
- (5) Dem Personal der Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade steht das Hausrecht zu und seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8

Aufsichtspflicht

- (1) Die Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade übernimmt zu keiner Zeit die Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Nutzer/innen. Vereinbarungen, die Erziehungsberechtigte mit ihren Kindern zum Besuch selbst und für die Dauer des Besuches der Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade treffen, werden nicht vom Personal der Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade überwacht.
- (2) Eine Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten sollte gewährleistet sein.
- (3) Dies gilt insbesondere für alle Veranstaltungen der Stadtbücherei und ZELIUS Neuenrade.

§ 9

Ausschluss von der Nutzung

Nutzer/Nutzerinnen, die gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen, sowie Nutzer/Nutzerinnen, gegen die Zwangsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen festgesetzt worden sind, können zeitweise oder dauernd von Teilen der Nutzung oder der gesamten Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung für die Stadtbücherei vom 01.03.2014 außer Kraft.

Neuenrade, 14.03.2019
gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister